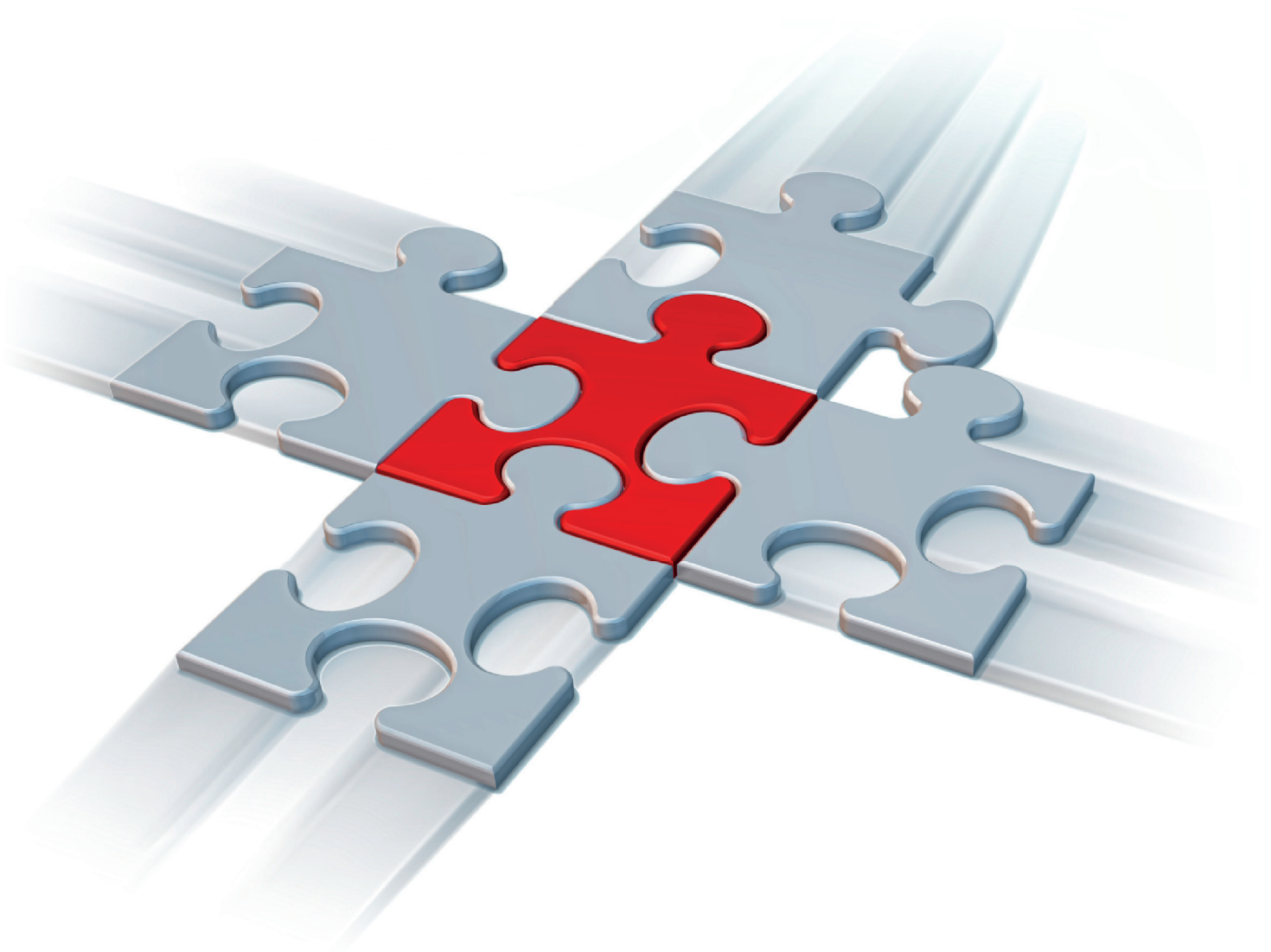


bottrop.

TÄTIGKEITSBERICHT

*der Heimaufsicht
2009/2010*



<i>Inhalt</i>	<i>Seite</i>
1. Allgemeines	4
1.1. <i>Rechtliche Grundlagen</i>	4
1.2. <i>Zuständige Behörde</i>	4
1.3. <i>Organisatorische Eingliederung / Personal</i>	4
1.4. <i>Anschrift, Ansprechpartner, Erreichbarkeit</i>	4
1.5. <i>Hinweis zum Datenschutz</i>	4
2. Einrichtungen	5
2.1. <i>Einrichtungen nach dem WTG</i>	5
2.2. <i>Anzahl der Einrichtungen in Bottrop im Geltungsbereich des WTG</i>	5
2.3. <i>Anzahl der vollstationären Wohnplätze in Bottrop</i>	5
3. Aufgaben der Heimaufsicht	6
3.1. <i>Beratungen</i>	6
3.1.1. <i>Allgemeine Beratung</i>	6
3.1.2. <i>Beratung von Investoren</i>	6
3.1.3. <i>Beratung zur Mitwirkung und Mitbestimmung</i>	6
3.1.4. <i>Übersicht Bewohnerbeiräte</i>	7
3.1.5. <i>Übersicht Beratungen</i>	7
3.2. <i>Überwachung nach § 18 WTG</i>	7
3.2.1. <i>Prüfung vor Inbetriebnahme der Einrichtung</i>	7
3.2.2. <i>Wiederkehrende Prüfungen</i>	8
3.2.3. <i>Anlassbezogene Prüfungen / Beschwerdeprüfungen</i>	8
3.2.4. <i>Zusammenfassende Darstellung der Prüfpraxis</i>	8
3.2.5. <i>Rahmenprüfkatalog</i>	9
3.2.6. <i>Prüfungen 2009 / 2010</i>	9
3.2.7. <i>Zusammenfassende Darstellung der Prüfungsergebnisse</i>	10/11
3.3. <i>Ordnungsbehördliche Maßnahmen</i>	11
4. Kooperationen der Heimaufsicht	12
4.1. <i>Zusammenarbeit mit anderen Fachämtern der Stadt Bottrop</i>	12
4.2. <i>Zusammenarbeit mit den Pflegekassen</i>	12
4.3. <i>Zusammenarbeit mit dem Medizinischen Dienst der Krankenkassen</i> ..	12
5. Arbeitsgemeinschaften	12
5.1. <i>Erfahrungsaustausch nach § 17 Abs. 1 WTG</i>	12
5.2. <i>Landesarbeitsgemeinschaft nach § 17 Abs. 2 WTG</i>	12
5.3. <i>Regionale Arbeitsgemeinschaft</i>	12
6. Gebühren	13
7. Fazit	13
8. Ausblick 2011 / 2012	13
9. Anhang	14/15

1. Allgemeines

Am 10. Dezember 2008 ist das nordrhein-westfälische Gesetz über das Wohnen mit Assistenz und Pflege in Einrichtungen (Wohn- und Teilhabegesetz –WTG-) in Kraft getreten und hat die bis dahin geltenden Vorschriften des Bundesheimgesetzes (HeimG) abgelöst. Nach § 16 Abs. 3 WTG sind die zuständigen Behörden verpflichtet, alle zwei Jahre einen Tätigkeitsbericht zu erstellen. Der vorliegende Tätigkeitsbericht der Heimaufsicht umfasst die Berichtsjahre 2009 und 2010, die davon geprägt waren, die Neuregelungen des WTG umzusetzen.

Da das WTG stets als „lernendes Gesetz“ beschrieben wird, sich innerhalb des Berichtszeitraumes die Landesregierung neu formiert hat und sich damit die Zuständigkeiten für die Umsetzung des Gesetzes geändert haben, bestehen in einzelnen Bereichen der Ausführung der gesetzlichen Bestimmungen auch mehr als 2 Jahre nach dem Inkrafttreten des Gesetzes noch immer Unsicherheiten.

Mittlerweile hat das jetzt zuständige Ministerium MGEPA damit begonnen, Ausführungsbestimmungen in Form von Erlassen zu formulieren, um die noch bestehenden Unsicherheiten auszuräumen. Der Tätigkeitsbericht der Heimaufsicht soll nicht nur eine Auflistung der im Berichtszeitraum durchgeführten Begehungen und der dabei festgestellten Mängel sein, sondern einen Einblick in das gesamte Tätigkeitsfeld der Heimaufsicht bieten.

1.1 Rechtliche Grundlagen für das Handeln der Heimaufsicht

Die rechtliche Grundlage für das Handeln der Heimaufsicht bietet das Wohn- und Teilhabegesetz NRW (WTG) und die dazu erlassene Durchführungsverordnung.

1.2 Zuständige Behörde

Nach § 13 Abs. 1 WTG sind die Kreise und kreisfreien Städte für die Durchführung des WTG und die Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten sachlich zuständig. Diese Aufgabe wird als Pflichtaufgabe zur Erfüllung nach Weisung wahrgenommen. Die Aufsicht über die Kreise und kreisfreien Städte führen die Bezirksregierungen. Oberste Aufsichtsbehörde ist das Ministerium Gesundheit, Emanzipation Pflege und Alter (MGEPA).

1.3 Organisatorische Eingliederung / Personal

Die Heimaufsicht ist organisatorisch dem Sozialamt angegliedert und dort direkt der Amtsleitung unterstellt.

Neben den dort tätigen 2 Mitarbeiterinnen des Verwaltungsdienstes mit einem Anteil von 1,6 Stellen sind im Bereich der Heimaufsicht auch insgesamt 3 MitarbeiterInnen des Gesundheitsamtes mit einem Anteil von insgesamt 1 Stelle mit der Wahrnehmung der heimaufsichtlichen Tätigkeiten betraut.

Die MitarbeiterInnen des Gesundheitsamtes sind für die pflegefachlichen Begutachtungen der BewohnerInnen und die Auswertung der Bewohnerdokumentationen im Rahmen der jährlichen und anlassbezogenen Begehungen zuständig.

1.4 Anschrift, Ansprechpartner, Erreichbarkeit

Anschrift:
Stadt Bottrop
Sozialamt 50/00
Berliner Platz 7
46236 Bottrop

Ansprechpartner bei der Heimaufsicht der Stadt Bottrop sind:

Beate Müntjes
Telefon: 02041/ 70 3665
Fax: 02041/ 70 3610
e-mail: heimaufsicht@bottrop.de

Ursula Sommer
Telefon: 02041/ 70 4270
Fax: 02041/ 70 3610
e-mail: heimaufsicht@bottrop.de

Aufgrund der regelmäßigen Wahrnehmung von Außenterminen ist eine vorherige telefonische Kontaktaufnahme mit der Heimaufsicht empfehlenswert, da zu den regelmäßigen Öffnungszeiten nicht immer eine Ansprechpartnerin vor Ort ist.

1.5 Hinweise zum Datenschutz

Dieser Bericht beachtet die Einhaltung datenschutzrechtlicher Bestimmungen. Die im Rahmen der Aufgabenwahrnehmung der Heimaufsicht bekannt gewordenen Ergebnisse sind in allgemeiner, zusammenfassender Form in diesem Tätigkeitsbericht dargestellt. Die Weitergabe von einrichtungs- oder bewohnerbezogenen Informationen ist rechtlich nicht zulässig und würde nicht der gesetzlichen Intention des Tätigkeitsberichts entsprechen.

2. Einrichtungen

2.1 Einrichtungen nach dem WTG (ab 10.12.2008)

Der Begriff „Einrichtung“ nach dem Wohn- und Teilhabegesetz löst den bisher gültigen Terminus „Heim“ des bis Dezember 2008 geltenden Heimgesetzes ab.

Mit dem Inkrafttreten des Wohn- und Teilhabegesetzes änderte sich jedoch nicht nur diese Begrifflichkeit. Der Anwendungsbereich des Wohn- und Teilhabegesetzes erfasst Einrichtungen, die nicht unter den Regelungsbereich des Heimgesetzes fielen.

Das Heimgesetz fand dann Anwendung, „wenn Einrichtungen dem Zweck dienen, ältere Menschen oder pflegebedürftige oder behinderte Volljährige aufzunehmen, ihnen Wohnraum zu überlassen sowie Betreuung und Verpflegung zur Verfügung zu stellen oder vorzuhalten und die in ihrem Bestand vom Wechsel und Zahl der Bewohnerinnen und Bewohner unabhängig waren und entgeltlich betrieben wurden“.

Das Wohn- und Teilhabegesetz gilt darüber hinaus auch dann, wenn von verschiedenen natürlichen oder juristischen Personen Wohnraum überlassen und Betreuungsleistungen zur Verfügung gestellt oder vorgehalten werden und diese Personen rechtlich miteinander verbunden sind.

Es findet ebenfalls Anwendung, wenn ein Anbieter Wohnraum überlässt und derselbe Anbieter davon unabhängig Betreuungsleistungen zur Verfügung stellt oder vorhält, die tatsächliche Wählbarkeit des Anbieters der Leistungen aber eingeschränkt ist.

Damit sind nicht mehr nur klassische Alten- und Pflegeeinrichtungen, Hospize, Rehabilitationseinrichtungen und Betreuungseinrichtungen für Menschen mit Behinderung vom Anwendungsbereich des WTG erfasst, sondern gegebenenfalls auch so genannte alternative Wohnformen.

Tages- und Nachtpflegeeinrichtungen sind vom Anwendungsbereich des WTG ausgeschlossen und unterliegen damit ausschließlich der Überprüfung durch den Medizinischen Dienst der Krankenkassen.

2.2 Anzahl der Einrichtungen in Bottrop im Geltungsbereich des WTG

Einrichtungsart	2009	2010
Pflege- / Senioreneinrichtungen (einschließlich eingestreute bzw. heimangelegierte Kurzzeitpflegeangebote)	13	13
Solitäre Kurzzeitpflege-Einrichtungen	1	1
Tagespflegeeinrichtungen))
Rehabilitationseinrichtungen	0	0
Stationäre Hospize	0	0
Nachtpflegeeinrichtungen	0	0
Einrichtungen für Menschen mit Behinderungen	4	4
Insgesamt	18	18

) Tagespflegeeinrichtungen werden nicht mehr vom Anwendungsbereich des WTG erfasst.

2.3 Anzahl der vollstationären Wohnplätze in der Stadt Bottrop

Einrichtungsart	2009	2010
Pflege- / Senioreneinrichtungen	1264	1264
Solitäre Kurzzeitpflege-Einrichtungen	18	18
Rehabilitationseinrichtungen	0	0
Stationäres Hospiz	0	0
Einrichtungen für Menschen mit Behinderungen einschließlich Außen- wohngruppen	219	219
Insgesamt	1501	1501

Die 102 Wohneinheiten des KWA Stiftes Urbana, in denen ambulant betreutes Wohnen angeboten wird, fallen ebenfalls unter den Geltungsbereich des WTG.

3. Aufgaben der Heimaufsicht

Die vielfältigen Aufgaben der Heimaufsicht ergeben sich aus dem 4. Kapitel des Wohn- und Teilhabegesetzes.

Wie schon während der Gültigkeit des Heimgesetzes (HeimG), steht auch seit Inkrafttreten des WTG die präventive Beratung und Information der Betroffenen, Angehörigen und Betreiber von Pflege- und Betreuungseinrichtungen im Vordergrund heimaufsichtlichen Handelns.

Ein weiteres Instrument ist die Überwachung der Betreuungseinrichtungen durch wiederkehrende und anlassbezogene Prüfungen. Ordnungsrechtliche Maßnahmen werden durch die Heimaufsicht grundsätzlich erst nach erfolgloser Beratung und Intervention ergriffen.

3.1 Beratungen

3.1.1 Allgemeine Beratung

Die Heimaufsicht informiert und berät Personen, die ein berechtigtes Interesse haben, über Betreuungseinrichtungen und über die Rechte und Pflichten der Betreiber und der Bewohner solcher Betreuungseinrichtungen. Hierzu zählen insbesondere Bewohnerinnen und Bewohner, sowie Angehörige und gesetzliche Betreuer, Beiräte, Vertretungsgremien und Vertrauenspersonen. Dabei steht oftmals die Frage nach den Qualitätsmerkmalen für die Versorgung und Pflege in Betreuungseinrichtungen im Vordergrund.

Neben dem vorgenannten Personenkreis wenden sich auch Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter von Betreuungseinrichtungen an die Heimaufsicht, um Beratung in Anspruch zu nehmen.

Auch Betreiber von Einrichtungen, vor allem Einrichtungs- und Pflegedienstleitungen, oder auch Personen, die zukünftig eine Betreuungseinrichtung betreiben wollen, wenden sich mit spezifischen Fragestellungen an die Heimaufsicht.

Zusammenfassend waren u.a. die folgenden Themengebiete Bestandteil von Beratungen:

- Wohnqualität und Wohnverhältnisse,
- qualitative und quantitative Aspekte des Personaleinsatzes bei Pflege und Betreuung,
- Fragen zur Qualität der Pflege, die verschiedene Elemente beinhaltet, wie z.B. Fragen zur Ernährungssituation, zur Sturzprophylaxe, zur Dekubitusprophylaxe, zur Wundversorgung
- Fragen zur ärztlichen Versorgungssituation in Einrichtungen
- Erforderliche Maßnahmen bei MRSA 1)-Besiedelung/ Infektion von Bewohnern

1) Bei MRSA handelt es sich um mehrfach antibiotikaresistente Erregerstämme (sog. „Krankenhauskeime“), die schwer therapierbare Wundprozesse und lebensbedrohliche Erkrankungen auslösen können. Eine MRSA- Infektion entwickelt sich überwiegend bei Patienten mit einem reduzierten Immunsystem.

- Mitwirkungs- und Mitbestimmungsrechte der Bewohnerinnen und Bewohner in Einrichtungen

3.1.2 Beratung von Investoren

Die Beratung von Investoren, die den Neubau einer Einrichtung in der Stadt Bottrop planen, erfolgt zunächst bei der örtlichen Heimaufsicht.

Mit der Prüfung der Planunterlagen und der diesbezüglichen Beratung sowie der fachlichen Stellungnahme wurde der Landschaftsverband Westfalen-Lippe (LWL) beauftragt.

Die Kosten für diese vom LWL erbrachten Leistungen sind von den Einrichtungsträgern zu übernehmen.

3.1.3 Beratung zur Mitwirkung und Mitbestimmung

Die Beratung zu Fragen der Mitwirkung und Mitbestimmung von Bewohnerinnen und Bewohnern bezieht sich auf Anfragen von Beiratsmitgliedern, Einrichtungsleitungen, Bewohnerinnen und Bewohnern, Angehörigen und sonstigen Interessierten.

Mit der Einführung des WTG ist der Beirat der Bewohnerinnen und Bewohner zu einer „echten“ Interessenvertretung geworden. Hatte der Heimbeirat zu Zeiten des HeimG lediglich Anhörungs- und Informationsrechte, so werden dem Bewohnerbeirat nach dem WTG echte Mitwirkungs- und Mitbestimmungsrechte eingeräumt.

Zur umfassenden Information über die Rechte und Pflichten von Bewohnerinnen und Bewohnern in Betreuungseinrichtungen hat das Ministerium für Arbeit, Integration und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen die Broschüre „Mitreden, mitbestimmen!“ herausgegeben, die detaillierte Informationen liefert. Die Broschüre ist im Internet unter www.mgepa.nrw.de erhältlich. Den Bottroper Beiräten bzw. Vertrauenspersonen wurde sie von der Heimaufsicht übersandt.

Es ist festzustellen, dass insbesondere die im WTG manifestierten Mitwirkungs- und Mitbestimmungsrechte zu einem erhöhten Beratungsbedarf bei den Bewohnerbeiräten führen.

3.1.4 Übersicht Beiräte

Mitwirkung der Bewohnerinnen und Bewohner in Angelegenheiten des Heimbetriebs

	Vollstationäre Pflegeeinrichtungen	Kurzzeitpflege mit mehr als 6 Plätzen	Einrichtungen für Menschen mit Behinderungen
2009	11 Bewohnerbeiräte 2 Vertrauenspersonen	1 Vertrauensperson	3 Bewohnerbeiräte ¹⁾
2010	12 Bewohnerbeiräte 1 Vertretungsgremium	1 Vertrauensperson	3 Bewohnerbeiräte ¹⁾

¹⁾ Die Bewohner des Heinrich-Theißen-Hauses und die Bewohner des Ernst-Wilm-Haus haben einen gemeinsamen Bewohnerbeirat gebildet.

3.1.5 Übersicht Beratungen

Im Berichtszeitraum 2009/2010 wurden Beratungen zu den unterschiedlichsten Themenbereichen durchgeführt. Die nachfolgende Aufstellung gibt einen Überblick über die Anzahl der durchgeführten Beratungen:

Beratungen	2009	2010
Ärztliche Versorgung	1	-
Baulichkeit / Wohnqualität	3	2
Behandlungspflege	1	-
Entgelte	1	-
Ernährung	1	1
Hygiene	3	1
Medikamente	-	1
Mitwirkung / Mitbestimmung	5	2
Neu- / Umbaumaßnahmen	2	
Neue Wohnformen	2	3
Personal (Umfang, Qualifikation)	3	4
Pflege-/Betreuungsqualität	-	4
Pflegehilfsmittel	-	1
Pflegeplanung/-dokumentation	1	-
Qualitätsmanagement / Konzepte	1	1
Sonstige	2	3
Vertragsrecht	5	2
WTG	3	3

Die Beratungen, die auf Grund der jährlichen Begehungen in den Einrichtungen erfolgten, sind in der o.a. Aufstellung nicht enthalten.

3.2 Überwachung nach § 18 WTG

Das WTG sieht folgende Formen der heimaufsichtlichen Prüfungen vor:

- Prüfung vor Inbetriebnahme der Einrichtung
- wiederkehrende Prüfung
- anlassbezogene Prüfung (Beispiel: Beschwerde, besonderes Vorkommnis)
- Prüfungen zur Tages- und Nachtzeit
- Prüfungen bei unklarem Rechtscharakter einer Einrichtung
- Gemeinsame Prüfungen mit dem Medizinischen Dienst der Krankenversicherung (MDK)

3.2.1 Prüfung vor Inbetriebnahme der Einrichtung

Die Überwachung der Einrichtung beginnt mit der Prüfung, ob eine Einrichtung in den Geltungsbereich des WTG fällt. Eindeutig ist dies in allen folgenden Anzeigefällen:

- die Anzeige der beabsichtigten Betriebsaufnahme
- die Anzeige der Erbringung von Wohnraum- und Betreuungsleistungen durch verschiedene, aber rechtlich verbundene Anbieter
- die Anzeige der Erbringung von Betreuungsleistungen an mindestens vier Bewohner eines Gebäudes

3.2.2 Wiederkehrende Prüfungen

Die wiederkehrenden Prüfungen nach dem WTG sind Routineprüfungen und sollen einmal jährlich erfolgen, sie werden unangemeldet durchgeführt.

Die unangemeldeten Prüfungen sollen den Schutz der Verbraucher und die Kundenorientierung stärken.

In die wiederkehrenden Prüfungen der Bottroper Einrichtungen werden nach Möglichkeit die Mitarbeiter des Gesundheitsamtes, die für Hygieneaufsicht und Medikamentenaufsicht zuständig sind, mit einbezogen, um Doppelprüfungen zu vermeiden.

3.2.3 Anlassbezogene Prüfungen / Beschwerdeprüfungen

Anlassbezogene Prüfungen werden in der Regel erforderlich, wenn Beschwerden vorliegen, welche die Annahme rechtfertigen, dass in der betroffenen Einrichtung qualitative Defizite bzw. Mängel vorliegen, die ein Tätigwerden der Heimaufsicht erforderlich machen.

Allerdings führt nicht jede Beschwerde zu einer anlassbezogenen Begehung. Oftmals reichen Gespräche aus, um die Beschwerde auszuräumen.

Anlassbezogene Prüfungen können auch dann notwendig werden, wenn im Rahmen von vorangegangenen Prüfungen der Heimaufsicht oder anderer Prüfinstanzen Mängel festgestellt wurden, welche behoben werden sollen.

Die nachfolgende Aufstellung soll eine Übersicht über die Themengebiete, die in einzelnen Beschwerden angesprochen wurden, bieten.

Beschwerden im Berichtszeitraum	2009	2010
Baulichkeit / Wohnqualität	1	1
Behandlungspflege	-	-
Beschwerdemanagement	-	-
Entgelte	-	-
Ernährung	2	-
Freiheitsentziehende Maßnahmen	-	-
Gesundheitsfürsorge	-	1
Hygiene	-	3
Medikamente	-	2
Personal (Umfang, Qualifikation)	1	3
Pflege-/Betreuungsqualität	5	8
Pflegehilfsmittel	-	2
Umgang mit Patientenverfügung	-	1
Umgang mit Angehörigen/ Bewohnern/ Beiräten	1	2
Vertragsrecht	1	1

3.2.4 Zusammenfassende Darstellung der Prüfpraxis

Bei den wiederkehrenden Prüfungen wird der gesamte Betrieb einer Betreuungseinrichtung überprüft, es sei denn der Medizinische Dienst der Krankenkassen hat im selben Jahr eine Qualitätsprüfung durchgeführt, bei der pflegerische Mängel nicht vorgefunden wurden.

Die wiederkehrenden Prüfungen erfassen folgende Qualitätsmerkmale der einzelnen Einrichtungen:

- **Strukturqualität:** Rahmenbedingungen des Leistungsprozesses, bauliche Ausstattung und Wohnqualität, Milieugestaltung für Menschen mit Demenz, Personalausstattung, Pflege unter ständiger Verantwortung einer ausgebildeten Pflegefachkraft.
- **Prozessqualität:** Planung, Strukturierung, Ablauf der Leistungserbringung in der Pflege, der sozialen Betreuung und der Versorgung, Prüfung der Anwendung einer geeigneten Pflegeprozesssteuerung, ordnungsgemäßes Dokumentationswesen, Qualitätsmanagement (u.a. Pflegestandards, Pflegevisite, Fortbildung, Einarbeitungskonzept für neue Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, Beschwerdemanagement), etc..
- **Ergebnisqualität:** Grad der Zielerreichung bei der Leistungserbringung in der Pflege, der sozialen Betreuung, der Ernährung und Versorgung (Pflegeergebnis), Befinden und Zufriedenheit der Bewohnerin bzw. des Bewohners.

Bei anlassbezogenen Begehungen richtet sich die Bandbreite der Prüfungen nach dem jeweiligen Beschwerdegegenstand. Sie kann die Prüfung einzelner Teilbereiche des Betriebes oder des Gesamtbetriebes umfassen.

3.2.5 Rahmenprüfkatalog

Seit 2010 werden die Prüfungen in den Einrichtungen auf der Grundlage des hierfür entwickelten Rahmenprüfkataloges durchgeführt.

Dieser enthält insgesamt acht Prüfkategorien, anhand derer die Ergebnisse einer Prüfung nach dem WTG unter Einbeziehung handlungsleitender Empfehlungen zusammenfassend dargestellt werden sollen. Der Katalog beschreibt die Struktur einer wiederkehrenden Regelprüfung, erfasst die Ergebnisse aus der „Vor – Ort“ - Prüfung einer Betreuungseinrichtung und stellt sie in einen Zusammenhang mit den vor, während und nach einer Prüfung erhobenen Daten.

Der Rahmenprüfkatalog ist ein „Leitfaden“ für die nach wie vor in kommunaler Verantwortung durchzuführende Prüfung. Er legt allerdings fest, welche Aussagen nach Abschluss einer wiederkehrenden Prüfung über eine Betreuungseinrichtung getroffen werden sollen. Der Katalog ist also ausdrücklich kein „starrs Drehbuch“ für den chronologischen Ablauf eines Prüfgeschehens, vor allem, weil die Umsetzung des individuellen Betreuungskonzepts bezogen auf die jeweilige betreute Zielgruppe (Altenpflege/Eingliederungshilfe) in den Blick zu nehmen ist.

Die Vorgabe von eindeutig benannten Prüfkategorien und der ihnen jeweils zugeordneten Fragen soll zudem für Transparenz und Kenntnis der Prüfanforderungen bei den Betreibern und für eine höchstmögliche landesweite Vergleichbarkeit von Prüfergebnissen sorgen.

Methodisch knüpft der Rahmenprüfkatalog eine Verbindung zwischen der Überprüfung „harter“ ordnungsrechtlicher Anforderungen, etwa bei der Antwort auf die Frage, ob die Mindestfachkraftquote erfüllt ist, und der Beschreibung von zum Prüfungszeitpunkt vorgefundener Betreuungssituationen in einer Einrichtung nach dem WTG. Er verlangt damit auch die Beschreibung, inwieweit „weiche“ Kriterien („Wohlfühlkriterien“) erfüllt sind, die die Bedürfnisse der Bewohner in einer Betreuungssituation widerspiegeln. Die Feststellung dieser Ergebnisse verlangt vom Prüfer teilnehmende Beobachtung, Befragung von Personengruppen in und im Umfeld der Betreuungseinrichtung und Wiedergabe der gewonnenen Erkenntnisse. Das bedeutet in der Umsetzung des WTG auch, dass eine Prüfung auf seiner Grundlage nicht nur eine „Negativbeschreibung“ sein soll, sondern auch die positiven Feststellungen zum Ausdruck bringen muss („Stärken-/Schwächenanalyse“).

Quelle: Rahmenprüfkatalog, Teil A: Hinweise zur Handhabung des Rahmenprüfkataloges

Eine vollständige Version des aktuellen Rahmenprüfkataloges ist auf der Internetseite www.mgepa.nrw.de erhältlich.

3.2.6 Prüfungen 2009 / 2010

	2009	2010
Nr. Anzahl Prüfungen zu Nr. 1 - 3 gesamt davon	34	41
1.1 Wiederkehrende Prüfungen	12	14
davon in		
Senioren-/ Pflegeeinrichtungen	9	10
Kurzzeitpflege-Einrichtungen	1	1
Behindertenheimen einschl. Außenwohngruppen	2	3
1.2 Anlassbezogene Prüfungen	12	14
davon in		
Senioren-/Pflegeheimen	11	12
Kurzzeitpflegeeinrichtungen	1	1
Behindertenheimen	-	-
1.3 Prüfungen zur Nachtzeit	-	1
1.5 Gemeinsame Prüfungen / Vermeidung Doppelprüfungen		
Teilnahme an MDK Prüfungen	8	6
2 Prüfung Eignung Heimleitungen / Pflegedienstleitungen nach WTG	2	3
3 Prüfung / Erteilung von Befreiungen von - den Anforderungen des WTG und der WTG-DVO	-	4

Die Anzahl der anlassbezogenen Prüfungen bezieht sich auf die tatsächlich durchgeführten Begehungen, auch wenn diese z.T. nur durch einen Anlass hervorgerufen wurden. Es wurden auch die Prüfungen dokumentiert, die auf Grund von Beschwerden durchgeführt wurden, sich aber im Gespräch mit der Einrichtung als haltlos erwiesen haben.

3.2.7 Zusammenfassende Darstellung der Prüfungsergebnisse

Ergebnisse / Beispiele für vorgefundene Mängel

Nachstehend sind Beispiele für die bei den Prüfungen und im Rahmen der Inaugenscheinnahme des pflegerischen Zustandes festgestellten Mängel aufgeführt.

- **Pflegeplanung**

 - Nicht ausreichende Pflegeanamnese/ Informationssammlung
 - Nicht ausreichende Berücksichtigung der Biographie des Bewohners / der Bewohnerin in der Pflegeplanung
 - Fehlerhafte Evaluation der Pflegeplanung
 - fehlende Aktualisierung
 - Teilweise fehlende differenzierte Aussagen zu Ressourcen/ Fähigkeiten und Problemen/ Defiziten sowie bei der Festlegung der Pflegeziele und Planung der Maßnahmen
 - Wenig zielorientierte Pflegemaßnahmen
 - Fehlende Einbeziehung von Angehörigen

- **Pflegedokumentation**

 - unvollständige Stammdaten / Diagnosen
 - Fehlende Handzeichen, unter anderem im Durchführungsnachweis für Behandlungspflege, Ernährung und Mobilität
 - Fehlende Nachvollziehbarkeit von Pflegeberichten
 - Unzureichende Dokumentation von besonderen Vorkommnissen im Pflegebericht
 - Fehlende Angaben zu Bereichen der gesetzlichen Betreuung

- **Pflegequalität**

 - Nicht sach- und fachgerechter Umgang mit Hilfsmitteln
 - Fehlende Risikoeinschätzungen (Dekubitus, Ernährung, Stürze etc.)
 - Fehlende Umsetzung der Expertenstandards und damit unzureichende Prophylaxe (Inkontinenz, Kontrakturen, Ernährung, Dekubitus, Stürze etc.)
 - Mangelhafte Grundpflege
 - Mängel in der Mobilisation/Bewegungsförderung
 - Mangelhafte krankheitsbezogene Pflegemaßnahmen

- **Ernährungssituation**

 - Zu wenig Angebote zur Flüssigkeitsaufnahme
 - Mangelhafte Berücksichtigung von Gewichtsabnahmen
 - Fehlende Unterstützung der Bewohner bei der Nahrungsaufnahme

- **Wunddokumentation**

 - Wundverlauf nicht ausreichend nachvollziehbar

- **Arzneimittel**
einschließlich Aufbewahrung und Dokumentation

 - Verschmutzte Tablettenteiler und Mörser und Behälter mit Tropflösungen
 - Fehler beim Stellen von Arzneimitteln
 - Nicht gekennzeichnete gestellte Arzneimittel
 - Fehlerhafte BtM Dokumentation
 - BtM ohne Dosierungsanleitung
 - Arzneimittelnachbestellung nicht optimal
 - Medikamentenkühlschrank vereist, zu warm oder Temperatur nicht messbar
 - Verwendung eines Tropfenplanes
 - Kein frisches Wasser für Tropflösungen
 - Fehlendes Anbruchdatum
 - Aufgeweichte Umkartons im Kühlschrank

- Arzneimittel nicht vor dem Zugriff Unbefugter geschützt
 - Ablauffristen für Insulin nicht beachtet
 - Keine Fortbildung der versorgenden Apotheke
- **Hygiene / Infektionsschutz**
- Mangelnder Infektionsschutz bei der Pflege
 - Zugestellte Bäder
 - Offene Lagerung von Inkontinenzmaterial im Pflegebad
- **Soziale Betreuung**
- Zu wenig tagesstrukturierende Maßnahmen
 - Zu wenig individuelle soziale Betreuung für demenziell veränderte Bewohner/innen, bettlägerige Personen etc.
 - Kein regelmäßiges Betreuungsangebot an Wochenenden
- **Bauliche Situation**
- Zweckentfremdung von Funktionsräumen zur Lagerung von Gegenständen (Beispiel: Hilfsmittel in Pflegebädern)
 - Fehlende und unzureichende Ausstattung in Flur- und Sanitärbereichen (Beispiele: Handläufe, Haltegriffe)
 - Funktionsfähigkeit der Rufanlage nicht umfassend gegeben
 - Fehlende Orientierungsmerkmale Bewohnerzimmer
 - Fehlendes Krisenzimmer
 - fehlende Beleuchtungsmöglichkeit vom Bett aus
 - keine abschließbaren Türen in Tandembädern
- **Qualitätsmanagement**
- Unzureichende Minstdokumentation des Qualitätsmanagements
 - Fehlende Überprüfung der Anforderungen des Qualitätsmanagements
 - Fehlen konzeptioneller Regelungen und Verfahrensanweisungen
- **Sonstiges**
- Schriftgröße Speiseplan
 - Zu lange Reaktionszeit auf Notruf
 - Mangelhafter Umgang mit Patientenverfügungen
 - Unzureichende Wahrung der Intimsphäre bei Pflege in Doppelzimmern
 - Fehlende Darstellung der Gewinn- und Verlustsituation

Diese Auflistung der festgestellten Mängel zeigt die Notwendigkeit regelmäßiger Qualitätskontrollen auf, auch wenn es sich hier zum Teil um Einzelfälle handelt.

3.3 Ordnungsbehördliche Maßnahmen

Im Berichtszeitraum 2009 / 2010 erfolgten insgesamt zwei ordnungsbehördliche Anordnungen. In einem Fall richtete sich die Anordnung auf qualitativ adäquaten Personaleinsatz und in dem anderen Fall auf die adäquate Unterbringung einer erkrankten Person.

Darüber hinaus wurde im Berichtszeitraum auf Grund einer Beschwerde einer bestehenden Wohngruppe der Betrieb untersagt, da die Wohngruppe nach Auffassung der Heimaufsicht unter den Geltungsbereich des WTG fiel und den gesetzlichen Anforderungen nicht genügte.

Der Betreiber der Einrichtung hat gegen die Untersagungsverfügung geklagt. Eine Entscheidung des Gerichtes ist bislang nicht erfolgt. Die Einrichtung existiert nicht mehr, da die damaligen Bewohner in andere Einrichtungen umgezogen sind.

4. Kooperationen der Heimaufsicht

4.1 Zusammenarbeit mit anderen Fachämtern der Stadt Bottrop

Die Heimaufsicht arbeitet eng mit anderen Fachämtern der Stadt Bottrop zusammen. Hierzu zählen insbesondere das Gesundheitsamt bezüglich der Hygieneaufsicht und der Medikamentenaufsicht sowie das Amt für Feuer- Zivilschutz und Rettungsdienst, das mit der Überprüfung der Einhaltung brandschutzrechtlicher Bestimmungen betraut ist.

4.2 Zusammenarbeit mit den Pflegekassen

Die Knappschaft erhält als zuständige Pflegekasse die Prüfberichte der Heimaufsicht zur Kenntnisnahme.

Die Pflegekasse ist auch Ansprechpartner, wenn die Heimaufsicht eine Prüfung des Medizinischen Dienstes der Krankenkassen anfordert.

4.3 Zusammenarbeit mit dem Medizinischen Dienst der Krankenkassen

Der Medizinische Dienst der Krankenkassen (MDK) teilt seine Prüftermine der Heimaufsicht vierteljährlich mit. Veränderungen der geplanten Qualitätsprüfungen werden kurzfristig mitgeteilt.

Eine Terminabsprache zwischen dem MDK und der Heimaufsicht bezüglich der geplanten Begehungen erfolgt zurzeit nicht, da eine Kooperationsbereitschaft seitens des MDK bislang nicht signalisiert wurde.

Das kann unter Umständen dazu führen, dass eine Einrichtung, die durch die Heimaufsicht geprüft wurde, kurze Zeit später eine Qualitätsprüfung durch den MDK erfährt.

Positiv ist anzumerken, dass der MDK in den Fällen, in denen die Heimaufsicht eine Prüfung i.S.d. § 19 WTG durch den MDK ersucht hat, diese auch zeitnah durchgeführt wurde.

5. Arbeitsgemeinschaften

5.1 Erfahrungsaustausch nach § 17 Abs. 1 WTG

Ein regelmäßiger Erfahrungsaustausch zwischen dem Medizinischen Dienst der Krankenkassen, den Pflegekassen und dem Landschaftsverband Westfalen-Lippe findet zurzeit nicht statt.

Es ist jedoch seitens der Heimaufsicht angedacht, einen solchen Erfahrungsaustausch anzuregen, um regelmäßig Informationen auszutauschen und verschiedene Themengebiete unter Berücksichtigung unterschiedlicher Sichtweisen zu diskutieren.

5.2 Landesarbeitsgemeinschaft nach § 17 Abs. 2 WTG

Zur Förderung der Zusammenarbeit wurde nach § 17 Abs. 2 WTG eine Arbeitsgemeinschaft gebildet, der Vertreter der kommunalen Spitzenverbände, der Landschaftsverbände, der Landesverbände der gesetzlichen und privaten Pflegeversicherungen, der Medizinischen Dienste der Krankenversicherung, der nach diesem Gesetz zuständigen Aufsichtsbehörden, der Arbeitsgemeinschaft der Spitzenverbände der freien Wohlfahrtspflege und der Verbände der privaten und kommunalen Anbieter stationärer Betreuungs- und Pflegeleistungen angehören sollen. In der Landesarbeitsgemeinschaft werden die Heimaufsichten in Nordrhein-Westfalen durch die Heimaufsicht der Stadt Düsseldorf vertreten.

Das erste Treffen der sogenannten „Landesarbeitsgemeinschaft“ fand erstmals im Juni 2009 statt. Die konstituierende Sitzung erfolgte am 01. Dezember 2009. Die Landesarbeitsgemeinschaft hat nach § 17 Abs. 2 Satz 2 folgendes Ziel:

„Die Arbeitsgemeinschaft soll unter anderem Empfehlungen zu folgenden Themengebieten erarbeiten:

1. Verfahrensregeln zur Koordination der Prüftätigkeit,
2. Inhaltliche Ausgestaltung der Prüfungen im Rahmen der Überwachung,
3. Anerkennung von Ausbildungsgängen als förderliche Ausbildung und
4. Erlass von allgemeinen Verwaltungsvorschriften durch die oberste Landesbehörde.“

5.3 Regionale Arbeitsgemeinschaft

Die Heimaufsichten aus den Regierungsbezirken Münster und Düsseldorf treffen sich regelmäßig zum Erfahrungsaustausch. Insbesondere wegen der Zuständigkeitsübergreifenden Trägeraktivitäten ist eine Abstimmung im Umgang mit den gesetzlichen Vorschriften sinnvoll. Zudem bietet dieser Erfahrungsaustausch die Möglichkeit, konkrete Problemstellungen zu erörtern und einheitliche Verfahrensregeln für verschiedene Themenkomplexe zu erarbeiten. Insbesondere mit der Einführung des WTG, welches sich als „lernendes Gesetz“ versteht, haben die regionalen Arbeitsgemeinschaften an Bedeutung gewonnen.

Die Heimaufsicht der Stadt Bottrop nimmt sowohl an den Treffen der Heimaufsichten des Regierungsbezirkes Münster als auch des Regierungsbezirkes Düsseldorf teil. Hierdurch wird ein umfassender Informationsfluss auch über die Grenzen des eigenen Regierungsbezirkes hin- und wiederher gewährleistet.

6. Gebühren

Am 01.12.2009 wurde die 14. Verordnung zur Änderung der Allgemeinen Verwaltungsgebührenverordnung erlassen (GV.NRW.2009, S. 661.)

Mit Inkrafttreten der Verordnung am 10.12.2009 wurde eine Rechtsgrundlage geschaffen, um landesweit einheitliche Gebühren für Amtshandlungen nach dem WTG zu erheben (Tarifstelle 10a der Verordnung). Eine erste Änderung der in dieser Verordnung festgelegten Gebührensätze erfolgte bereits am 26.10.2010.

Nicht alle in der Tarifstelle 10a der Verordnung festgelegten Gebührentatbestände werden mit einer betraglich festgeschriebenen Gebühr belegt. Vielmehr gibt es für einzelne Gebührentatbestände Spannbreiten, innerhalb derer die Festsetzung der Gebühren erfolgt.

Um eine landesweit einheitliche Gebührenerhebung auch für diese variabel festzusetzenden Gebühren zu erreichen, hat eine Arbeitsgruppe bestehend aus Vertretern der Heimaufsichten unter Beteiligung der Geschäftsstellen des Städtetages NRW und des Landkreistages NRW eine Empfehlung einer Gebührenfestsetzung für Amtshandlungen nach dem WTG erarbeitet.

Der Verwaltungsvorstand der Stadt Bottrop hat beschlossen, diese Empfehlung bei der Gebührenerhebung für Amtshandlungen nach dem WTG anzuwenden.

7. Fazit

Die Umsetzung des Wohn- und Teilhabegesetzes hat im Berichtszeitraum 2009/2010 die Arbeit der Heimaufsicht der Stadt Bottrop bestimmt. Es ist festzustellen, dass der Beratungsbedarf tendenziell zunimmt und die Beratungstätigkeit der Heimaufsicht einen immer höheren Stellenwert einnimmt.

Das ist zum einen damit zu erklären, dass die Menschen in den Einrichtungen und ihre Angehörigen bzw. gesetzlichen Betreuer sich umfassender informieren, aber auch kritischer in Bezug auf die Anforderungen an eine Einrichtung sind. Auch die Einrichtungen selbst nutzen die Beratungsmöglichkeit durch die Heimaufsicht häufiger, insbesondere wenn es um die Umsetzung gesetzlicher Vorgaben des Wohn- und Teilhabegesetzes geht.

8. Ausblick 2011 / 2012

Im zukünftigen Berichtszeitraum 2011/2012 wird die Beratungs- und Prüftätigkeit weiterhin einen Schwerpunkt für die Tätigkeit der Heimaufsicht bilden.

Hierbei wird sich die Schwierigkeit der Träger, geeignetes Pflegepersonal auf dem Arbeitsmarkt zu finden auf den Personalbestand in den Einrichtungen auswirken, wodurch der Fokus der Heimaufsicht verstärkt auf der personellen Besetzung der Einrichtungen liegen wird.

Auch die Intensivierung der Kooperation mit anderen Institutionen, insbesondere mit dem Medizinischen Dienst der Krankenkassen und der Pflegekasse soll vorangetrieben werden.

Darüber hinaus ist davon auszugehen, dass die Planung von „Neuen Wohnformen“ auch in Bottrop zukünftig angestrebt wird. Hierzu haben bereits mehrere Anfragen bei der Heimaufsicht stattgefunden. Inwieweit diese Wohngruppen zukünftig eingerichtet werden und ob sie unter den Geltungsbereich des WTG fallen, kann nicht prognostiziert werden. Auf jeden Fall wird sich hierdurch ein nicht unerheblicher Beratungsaufwand ergeben.

Inwieweit die in § 20 WTG vorgeschriebene Veröffentlichung von Prüfberichten erfolgen wird, hängt von entsprechend verbindlichen Regelungen des zuständigen Ministeriums (MGEPA) ab, die seitens der Heimaufsicht für den nächsten Berichtszeitraum erwartet werden.

Zurzeit befindet sich eine vollstationäre Einrichtung mit 80 Plätzen in der Planung. Diese wird auf dem Gelände der ehemaligen Rottmannsmühle an der Karl-Englert-Straße entstehen und durch das Deutsche Rote Kreuz Bottrop betrieben werden.

Auch hier wird die Heimaufsicht dem zukünftigen Träger beratend zur Seite stehen.

Abschließend bleibt festzuhalten, dass auch für den Berichtszeitraum 2011/2012 das Wohl der Menschen in Einrichtungen, die in den Geltungsbereich des WTG fallen, vorrangig im Fokus der heimaufsichtlichen Tätigkeit steht.

9. Anhang

Übersicht der Einrichtungen in Bottrop,

die dem Anwendungsbereich des Wohn- und Teilhabegesetzes unterliegen (Stand: 31.12.2010)

Einrichtungen der vollstationären Altenpflege

Altenheim St. Hedwig Nordring 77 46240 Bottrop <i>Träger: Caritasverband für die Stadt Bottrop e.V.</i>	Angebot: 101 Pflegeplätze (davon 4 eingestreute Kurzzeitpflegeplätze)
Seniorenzentrum St. Teresa Görkenstr. 42 46242 Bottrop <i>Träger: Caritasverband für die Stadt Bottrop e.V.</i>	Angebot: 186 Pflegeplätze (davon 8 eingestreute Kurzzeitpflegeplätze)
Lorenz-Werthmann-Haus Kaplan-Xanten-Str. 12 46244 Bottrop <i>Träger: Caritasverband für die Stadt Bottrop e.V.</i>	Angebot: 24 Pflegeplätze
Haus St. Johannes Gartenstr. 7 - 13 46244 Bottrop <i>Träger: Caritasverband für die Stadt Bottrop e.V.</i>	Angebot: 100 Pflegeplätze (davon 4 eingestreute Kurzzeitpflegeplätze)
Seniorenzentrum Käthe Braus Neustr. 25 46236 Bottrop <i>Träger: Diakonisches Werk Gladbeck/Bottrop/Dorsten e.V.</i>	Angebot: 82 Pflegeplätze (davon 2 eingestreute Kurzzeitpflegeplätze)
Seniorenzentrum Hans Dringenberg Welheimer Str. 87 46238 Bottrop <i>Träger: Diakonisches Werk Gladbeck/Bottrop/Dorsten e.V.</i>	Angebot: 80 Pflegeplätze (davon 2 eingestreute Kurzzeitpflegeplätze)
Solitäre Kurzzeitpflegeeinrichtung Otto-Joschko-Str. 8 - 10 46236 Bottrop <i>Träger: Diakonisches Werk Gladbeck/Bottrop/Dorsten e.V.</i>	Angebot: 18 Kurzzeitpflegeplätze
Seniorenzentrum Bügelstraße Bügelstr. 25 46240 Bottrop <i>Träger: Arbeiterwohlfahrt</i>	Angebot: 205 Pflegeplätze ab 01.01.2011 (davon 8 eingestreute Kurzzeitpflegeplätze)
Seniorenzentrum Fuhlenbrock Herderstr. 8 46242 Bottrop <i>Träger: Arbeiterwohlfahrt</i>	61 Pflegeplätze seit 01.01.2011 (davon 6 eingestreute Kurzzeitpflegeplätze)
Seniorenzentrum Schattige Buche Rheinbabenstr. 38 46240 Bottrop <i>Träger: Arbeiterwohlfahrt</i>	Angebot: 72 Pflegeplätze (davon 10 eingestreute Kurzzeitpflegeplätze)

Seniorenwohnanlage Christophorus Sterkrader Str. 128 - 130 46242 Bottrop <i>Träger: Karl Reckmann</i>	Angebot: 60 Pflegeplätze (davon 6 eingestreute Kurzzeitpflegeplätze)
Seniorenwohnanlage Haus am Ehrenpark Am Ehrenpark 12 - 14 46236 Bottrop <i>Träger: Karl Reckmann</i>	Angebot: 51 Pflegeplätze (davon 5 eingestreute Kurzzeitpflegeplätze)
Stift Urbana Im Stadtgarten 2 46236 Bottrop <i>Träger: Kuratorium Wohnen im Alter</i>	Angebot: 120 Pflegeplätze (davon 6 eingestreute Kurzzeitpflegeplätze)
Seniorenzentrum am Ostring Ostring 100 46238 Bottrop <i>Träger: Pflege Plus</i>	Angebot: 80 Pflegeplätze (davon 10 eingestreute Kurzzeitpflegeplätze)

Einrichtungen für Menschen mit geistiger und psychischer Behinderungen

Dorothea-Buck-Haus Beckstr. 103 46238 Bottrop <i>Träger: Diakonisches Werk Gladbeck/Bottrop/Dorsten e.V.</i>	Angebot: 96 Plätze incl. Außenwohngruppen
Heinrich-Theißen-Haus Heinrich-Theißen-Str. 3a 46240 Bottrop <i>Träger: Diakonisches Werk Gladbeck/Bottrop/Dorsten e.V.</i>	Angebot: 67 Plätze incl. Außenwohngruppen
Ernst-Wilm-Haus Ottenschlag 27 46244 Bottrop <i>Träger: Diakonisches Werk Gladbeck/Bottrop/Dorsten e.V.</i>	Angebot: 35 Plätze incl. Außenwohngruppen
Hartmut-Bartsch-Haus (ehemals Prosper-Konsum) Pestalozzistr. 6a 46236 Bottrop <i>Träger: Integrationsmodell OV Bottrop</i>	Angebot: 21 Plätze

